

Produktinformationsblatt zur Gothaer Wohngebäudeversicherung zum Gleitenden Neuwert (VGB 2008 – Stand 01.2009)

Vorbemerkung

Mit dem Produktinformationsblatt erhalten Sie einen **kurzen Überblick** über die Gothaer Wohngebäudeversicherung. **Bitte beachten Sie:** Diese Informationen sind **nicht abschließend**.

Weitere wichtige Informationen entnehmen Sie den nachfolgenden Unterlagen

- Vorschlag zur Gothaer Wohngebäudeversicherung
- Antrag zur Gothaer Wohngebäudeversicherung
- Allgemeine Kundeninformationen
- Versicherungsbedingungen für die Gothaer Wohngebäudeversicherung zum Gleitenden Neuwert (VGB 2008 – Stand 01.2009)
- Merkblatt zur Datenverarbeitung

Art der Versicherung / Versicherte Risiken / Risikoausschlüsse

Bei diesem Versicherungsvertrag handelt es sich um eine **Wohngebäudeversicherung**.

Wir versichern Ihr Gebäude gegen Schäden durch Feuer und – soweit vereinbart – **gegen Schäden durch Leitungswasser, Sturm** (soweit dieser eine Windstärke von 8 Beaufort, d.h. 63 km/h erreicht) **und Hagel**. Näheres hierzu finden Sie in Abschnitt A §§ 1 bis 6 VGB. Je nach Vertragsgestaltung ersetzen wir Ihnen den ortsüblichen Neubauwert, den Neuwert oder den Zeitwert des Gebäudes. Weitere Informationen hierzu finden Sie in Abschnitt A §§ 12 und 15 VGB.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht nur auf den reinen Baukörper Ihres Gebäudes. Auch verschiedene Einbauten (z. B. fest verlegte Fußbodenbeläge, Zentralheizung) zählen zum Gebäude. Selbst das Zubehör, welches zur Instandhaltung des Gebäudes notwendig ist oder das dessen Nutzung erst möglich macht, ist versichert; hierzu zählen u. a. außen am Gebäude angebrachte Antennen- und Beleuchtungsanlagen. Bitte vergessen Sie nicht, im Versicherungsantrag Nebengebäude und Garagen anzugeben, damit diese vom Versicherungsschutz erfasst werden.

• Risikoausschlüsse

Risikoausschlüsse/-begrenzungen sind ebenfalls in den jeweiligen Abschnitten der VGB genannt. Hierzu einige Beispiele, für die **kein Versicherungsschutz** gewährt wird:

- Grundsätzlich nicht versichert ist der Hausrat selbst, welcher sich im Gebäude befindet
- Gebäude oder Gebäudeteile, die nicht bezugsfertig sind, und sich darin befindliche Sachen
- Bäume und alle Arten von Grundstücksbepflanzungen

Einzelheiten zu den Ausschlüssen finden Sie im Anschluss an die Definition der jeweiligen Gefahr (Abschnitt A §§ 1 bis 6 VGB) sowie der Beschreibung der versicherten und nicht versicherten Sachen (Abschnitt A § 7 VGB).

Beitrag, Fälligkeit und Zahlungszeitraum

- | | | |
|---|------------------|-------|
| • Ihr zu zahlender Gesamt-Jahresbeitrag* | | , EUR |
| • Ihr zu zahlender Gesamt-Beitrag* bei | Zahlweise | , EUR |
| • Erstmals zum Versicherungsbeginn | | . . |
| • Vertragsablauf | | . . |

* enthält die gesetzliche Versicherungsteuer sowie alle Zuschläge und Nachlässe

Die jeweiligen **Fälligkeiten** und den **Zahlungszeitraum** entnehmen Sie ebenfalls dem Vorschlag/Antrag oder dem Versicherungsschein.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie Abschnitt B §§ 2 bis 6 VGB.

Beitragszahlung und Rechtsfolgen bei ver- späteten oder unter- bliebenen Zahlungen

Ihre Zahlung des Erst- oder Einmalbeitrags **gilt als rechtzeitig**, wenn sie unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins erfolgt. Zahlungen von Folgebeiträgen gelten als rechtzeitig, wenn sie jeweils zu den im Versicherungsschein genannten Fälligkeiten geleistet werden.

Sofern Sie uns eine **Einzugsermächtigung** (Lastschriftverfahren) erteilen, gilt Ihre Zahlung jeweils als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum angegebenen Fälligkeitstag von uns eingezogen werden kann und Sie der berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

Nicht rechtzeitige Zahlung des Erst- oder Einmalbeitrags oder eines Folgebeitrags kann zum Verlust des Versicherungsschutzes führen.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie Abschnitt B §§ 2 bis 6 VGB.

Leistungsausschlüsse	Kein Versicherungsschutz besteht zum Beispiel bei Schäden durch • vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalls • Sengschäden (Diese Schäden sind bei der Gothaer Wohngebäude ausgeschlossen. Sofern Sie mit uns die Gothaer WohngebäudeTop vereinbart haben, sind Sengschäden bis zu 100 % der Versicherungssumme versichert.) • Elementargefahren; dies sind Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch; diese Gefahren können über eine ergänzend abzuschließende Vereinbarung versichert werden • Glasbruch (Der Versicherungsschutz gegen Glasbruch kann gesondert vereinbart werden.) Weitere Einzelheiten entnehmen Sie Abschnitt A §§ 1 bis 6 und Abschnitt B § 16 VGB.
Pflichten (Obliegenheiten)	Bei Abschluss des Versicherungsvertrags, während der Vertragslaufzeit und bei Eintritt des Versicherungsfalls sind bestimmte Pflichten zu erfüllen. Fahrlässige, grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzungen können uns, je nachdem berechtigen, vom Vertrag zurückzutreten, den Vertrag zu kündigen, die Leistungen zu kürzen bzw. ganz zu versagen oder die Vertragsbestimmungen bzw. den Beitrag anzupassen. Einige Beispiele nennen wir Ihnen in diesem Produktinformationsblatt. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie Abschnitt B §§ 1, 8, 9 und Abschnitt A §§ 18, 19 VGB.
• bei Vertragsabschluss	Bei Abschluss des Versicherungsvertrags erfragen wir schriftlich oder in Textform Gefahrenumstände, die für uns erheblich sind. Unsere Fragen sind wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten.
• während der Vertragslaufzeit	Während der Vertragslaufzeit bestehen beispielsweise folgende Pflichten • Anzeige einer Veränderung der Umstände, die Sie uns zu Vertragsbeginn angegeben haben (z. B. An- und Umbauten am Gebäude) • Anzeige besonderer Gefahrerhöhungen (z. B. wenn das Dach infolge Baumaßnahmen abgedeckt wird)
• bei Eintritt des Versicherungsfalls	Bei Eintritt des Versicherungsfalls sind insbesondere Sie oder ein anspruchsberechtigter Dritter verpflichtet, uns den Eintritt des Versicherungsfalls, nachdem Sie bzw. der Dritte vom Versicherungsfall Kenntnis erlangt haben, unverzüglich anzuzeigen, uns alle zur Prüfung des Schaden-/Leistungsfalls notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zu überlassen. Beispiele für weitere Pflichten: • Rufen Sie im Brandfall sofort die Feuerwehr • Schließen Sie bei Leitungswasserschäden den Haupthahn • Versuchen Sie den Schaden gering zu halten, ohne Ihre eigene Sicherheit zu gefährden Übrigens: Ihre erste Schadenmeldung können Sie schnell und einfach telefonisch vornehmen. Über das Gothaer Schaden-Service-Telefon 030 5508-81508 sind wir für Sie 7 Tage die Woche und 24 Stunden täglich erreichbar.
Beginn und Ende des Versicherungsschutzes	Der Versicherungsschutz beginnt mit Einlösung des Versicherungsscheins durch Zahlung des Beitrags, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Beachten Sie hierzu auch Abschnitt B § 2 VGB. Der Versicherungsschutz endet durch Kündigung des Versicherungsvertrags und in anderen vertraglich oder gesetzlich genannten Fällen. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie Abschnitt B §§ 3 und 15 VGB.
Hinweis zur Beendigung des Vertrags	Der Versicherungsvertrag verlängert sich automatisch, wenn er nicht rechtzeitig vor Ende der dreimonatigen Kündigungsfrist zur Hauptfälligkeit gekündigt wird. Den Versicherungsablauf entnehmen Sie bitte dem Punkt „Beitrag, Fälligkeit und Zahlungszeitraum“ dieses Blattes. Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mehr als drei Jahren, können Sie diesen bereits zum Ende des dritten Jahres kündigen. Beachten Sie auch hier, dass uns Ihre Kündigung drei Monate vor Ablauf der ersten drei Jahre Ihrer Vertragslaufzeit oder jedes darauffolgenden Jahres zugehen muss (Abschnitt B § 3 VGB). Vor dem Ende der Mindestvertragslaufzeit können Sie und wir den Vertrag nur auf Grund besonderer Anlässe beenden, z. B. bei Risikofortfall oder im Schadenfall (Abschnitt B §§ 3, 15 VGB).
• Veräußerung	Die Veräußerung des versicherten Gebäudes ist uns unverzüglich anzuzeigen, es besteht ein besonderes Kündigungsrecht (Abschnitt A § 20 VGB).